

BFL, Gustav-Stresemann-Straße 8, 55411, Bingen am Rhein

ALTUS Aktiengesellschaft  
Kleinoberfeld 5

**76135 Karlsruhe**

Gustav-Stresemamm-Str.8  
55411 Bingen am Rhein

Tel. 06721/30886-0  
Fax 06721/3088629

www.faunistik-  
landschaftsoekologie.de

**e-mail:**  
info@buero-t-grunwald.de

**Bankverbindung:**  
Thomas Grunwald  
Sparkasse Rhein-Nahe  
Kto.-Nr. 100 57 107  
BLZ 560 501 80

**IBAN:**  
DE 20 5605 0180 0010 057107  
**BIC Code:**  
MALADE51KRE

Finanzamt Bad Kreuznach

**Ust.IdNr. :**  
DE209669625

Bingen am Rhein, 19.04.2016

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Frank Adorf

Tel.: 06721 30886-20

e-mail: frank.adorf@bflnet.de

**Ergänzende Stellungnahme im immisionsschutzrechtlichen  
Genehmigungsverfahren zum geplanten Windpark Straubenhardt hinsichtlich  
der Avifauna.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme beziehen wir uns auf Nachforderungen des Landratsamtes hinsichtlich der Themen Raumnutzungsanalysen, sowie Einordnung der Vogelbeobachtungen der Einwender.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Biol. Frank Adorf

Dipl.-Biol. Jonathan Debler

## Ergänzende Stellungnahme

Vorab ist anzumerken, dass ein großer Teil der im Folgenden dargelegten Ausführungen bereits im Laufe des Erörterungsverfahrens und in den vorhergehenden Stellungnahmen zu den Einwendern erläutert wurde und an dieser Stelle etwas ausführlicher erklärt werden soll.

### 1. Stellungnahme zu den dokumentierten Rotmilan Beobachtungen der Einwender

Die vorgelegten Fotodokumentationen der Einwender zeigen Aufnahmen verschiedener Vogelarten, wobei die am häufigsten fotografierte Art der Rotmilan war. Die Fotografien der Rotmilane zeigen zu einer sehr großen Mehrheit (grob geschätzt 90 %) Rotmilane im freien Luftraum über Siedlungsbereichen und Offenlandflächen, welche die Siedlungen umgeben. Des Weiteren befinden sich wenige Beobachtungen im Bereich der Waldränder, welche an Offenlandflächen angrenzen und einzelne Aufnahmen zeigen Vögel, die über dem Wald fliegen. Hierbei ist allerdings auch anzumerken, dass auf manchen Bildern, die mehrere Individuen des Rotmilans zeigen sollen, bei objektiver Betrachtung aufgrund der schlechten Bildqualität nicht erkennbar ist, ob die aufgenommenen Vögel wirklich Rotmilane sind, bzw. z.T. ist es erkennbar, dass es keine Rotmilane sind. Unabhängig von dieser Feststellung ist es jedoch prinzipiell nicht ausgeschlossen und glaubhaft, dass gelegentlich auch mehrere Individuen gleichzeitig im untersuchten Raum auftreten, die dann auch gelegentlich Transferflüge über den Wald vollziehen können. Dass im Falle von landwirtschaftlichen Ereignissen, wie z. B. Wiesenmäh bestimmte Flächen kurzfristig sehr attraktiv für Rotmilane sein können, ist allgemein bekannt, genau wie die Tatsache, dass in Folge solcher Ereignisse Rotmilane auch weitere Strecken über mehrere Kilometer vom Brutplatz zurücklegen, wodurch dann Ansammlungen mehrerer Tiere über den bearbeiteten Flächen entstehen. Insbesondere gegen Ende der Brutzeit, ca. Mitte Juli wenn die Jungvögel die Horste verlassen sind zeitweilig relativ viele Individuen in der Luft-auch gleichzeitig. Zudem ist es auch möglich, dass Junggesellentrupps (Gruppen von Tieren, die nicht brüten und gemeinsam durch die Gegend streifen, oft ohne Zentrum, das regelmäßig aufgesucht wird) gelegentlich im Gebiet auftreten, auch in Kombination mit landwirtschaftlichen Aktivitäten. Diese genannten Ansammlungen von Rotmilanen, die potenziell bei Vorhandensein geeigneter Habitate (und landwirtschaftlicher Nutzung) bzw. eines geeigneten Nahrungsangebotes nahezu überall auftreten können, sind allerdings zeitlich und räumlich stark eingegrenzt. Das bedeutet, dass sich diese möglichen Ansammlungen i. d. R. nur über einen kurzen Zeitraum über einer bestimmten Fläche (zumeist Offenland) aufhalten und danach wieder divergieren, bzw. im Fall von Junggesellentrupps weiter ziehen. Daraus ist allerdings in den häufigsten Fällen keine regelmäßige häufige Nutzung bestimmter Funktionsbereiche während der Brutphase abzuleiten, insbesondere wenn die zur Rede stehenden Flächen nicht in Nahrungshabitaten liegen und somit höchstens von Zeit zu Zeit für Transferflüge durchquert werden könnten. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass auch bei Auftreten von Ansammlungen weiterer Rotmilane, die nicht dem lokalen Brutpaar zuzuordnen sind keine derart regelmäßigen und häufigen Flüge im Bereich der Planung stattfinden, als dass dadurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG zu erwarten und zu begründen wäre.

Grundsätzlich stimmen die Dokumentationen der Einwender mit den eigenen Erkenntnissen vor Ort insofern in etwa überein, dass Rotmilane vor allem über den Offenlandflächen und über den Siedlungsbereichen zu beobachten sind und deutlich seltener über den Waldflächen. Allerdings ist anzumerken, dass die Dokumentationen der Einwender nicht auf einer standardisierten Methodik beruhen, und z. T. über einen kurzen Zeitraum erfasst wurden, so dass sich aus den Daten keine belastbaren Schlüsse in Hinblick auf die zu beurteilenden Funktionsraumbezüge ziehen lassen. Aus den vorliegenden Dokumentationen geht aus unserer Sicht jedoch eindeutig nicht hervor, dass im Planbereich eine solche Anzahl an Flugbewegungen stattfindet, die zu der Einschätzung führen würde, dass hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG vorliegen könnte.

## 2. Raumnutzungsanalyse Rotmilan

Im Fachgutachten wurde auf eine Darstellung der Raumnutzungsanalyse verzichtet, da zum einen der Abstand des Brutplatzes zur Planung groß ist (ca. 2,7 km) und zum anderen der gesamte Planbereich in einer großen, zusammenhängenden Waldfläche liegt und somit für Rotmilane als Nahrungshabitat ungeeignet ist (siehe auch Isselbacher et al. 2014 unveröffentlicht). Geeignete Nahrungshabitats für den Rotmilan liegen grundsätzlich fast ausschließlich im landwirtschaftlich genutzten Offenland (sowohl Grünland, als auch Ackerland), sowie im Siedlungsbereich über Ortschaften und Gehöften.

Raumnutzungsanalysen zur Einschätzung des Konfliktpotenzials erweisen sich als sinnvoll und sollten insbesondere dann durchgeführt werden, wenn Brutvorkommen relativ nahe an geplanten WEA liegen (im Bereich unter 1000 Metern), so dass alleine aufgrund der regulär stattfindenden regelmäßigen An- und Abflüge zum Horst, von vorneherein davon auszugehen wäre, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist – unabhängig davon, ob die WEA in geeigneten Nahrungshabitats geplant sind oder nicht (a). Ein weiterer Anlass zur notwendigen Durchführung und Darstellung von Raumnutzungsanalysen ist dann gegeben, wenn sich geplante WEA in geeigneten Nahrungshabitats von Rotmilanen befinden, wobei davon auszugehen ist, dass Flächen bis in etwa drei Kilometern Entfernung zum Brutplatz eine bedeutende Relevanz für Rotmilane als Nahrungshabitats haben können, wenn diese entsprechend attraktiv sind (b). In besonderen topographischen und landschaftlichen Situationen kann es auch sinnvoll sein, eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, wenn z. B. ein besonders intensiv und regelmäßig genutztes, kleinräumiges Nahrungshabitats (z. B. Mülldeponie, Kompostieranlage etc.) so im Raum liegt, dass ein sehr intensiv genutzter Flugkorridor direkt im Bereich der geplanten WEA liegt, selbst wenn die geplante WEA nicht in einem geeigneten Nahrungshabitats steht (c). Wobei hier anzumerken ist, dass in Fachkreisen die Meinung vorherrscht, dass auf Transferflügen das Kollisionsrisiko für Rotmilane eher gering ist im Vergleich zu Suchflügen im Nahrungshabitats. Zudem kann eine hohe Dichte an Brutvorkommen in einem untersuchten Raum (z. B. Dichtezentrumkriterium LUBW) zu der Einschätzung führen, dass alleine aufgrund der hohen Anzahl der Individuen viele Flugbewegungen im Bereich der Planung liegen könnten und darum eine Raumnutzungsanalyse sinnvoll ist (d).

Im vorliegenden Fall ist keines der vier zuvor genannten Szenarien erfüllt, da

- a) die geplanten WEA relativ weit entfernt vom Rotmilan-Brutplatz liegen (ca. 2,7 km)
- b) die geplanten WEA in keinem geeigneten Nahrungshabitats für Rotmilane liegen
- c) die landschaftlichen und topographischen Verhältnisse, sowie das Nichtvorhandensein einer regelmäßig und intensiv genutzten punktuellen Nahrungsquelle davon ausgehen lassen, dass kein intensiv genutzter Flugkorridor im Bereich der geplanten WEA liegt
- d) im Untersuchungsgebiet mit nur einem Brutpaar in 2013 eine geringe Dichte an Brutvorkommen vorlag.

Anhand des zuvor genannten, sowie den beobachteten Flugbewegungen des Rotmilan-Paares, welche im Fachgutachten verbal beschrieben wurden (*Aus den Beobachtungen der Flugaktivität ging hervor, dass das Rotmilan-Brutpaar hauptsächlich die Offenlandbereiche um Straubenhardt und Langenalb, sowie auch die Siedlungsbereiche unter anderem im Stadtteil Conweiler zur Nahrungssuche nutzten. Gelegentlich wurden Flüge auf meist direkter Linie vom Brutplatz nach Dennach, bzw. in die Gegenrichtung beobachtet. Die Bereiche um die geplanten WEA wurden nicht genutzt, was einerseits mit dem beträchtlichen Abstand zum Brutplatz und andererseits mit dem für Rotmilane ungeeignetem Nahrungshabitats Wald zu erklären ist. In Bezug auf andere Rotmilane, die nicht dem Brutpaar zugeordnet werden konnten, d.h. außerhalb von 3 km oder gar nicht brüteten konnten gelegentlich westlich der geplanten WEA Überflüge über den Wald beobachtet werden, jedoch keine nahrungssuchenden Tiere.* (BFL 2014)), lässt sich ableiten, dass in diesem Fall keine Notwendigkeit vorlag, eine Raumnutzungsanalyse darzustellen, da die oben genannten Voraussetzungen, die zu der Annahme, dass ein potenziell erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 vorliegen könnte, hätten führen können, nicht erfüllt waren. Somit bestand aus fachlicher Sicht

keine Veranlassung, die Raumnutzung der Rotmilane optisch darzustellen, da auch ohne die Darstellung der Flugbewegungen, mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden.

Auch die Beobachtungen der Einwender führen wie oben beschrieben zu keiner anderen Einschätzung der Situation, da aus den Dokumentationen der Einwender zum Rotmilan nicht annähernd abgeleitet werden kann, dass für den Untersuchungsraum ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG vorliegt.

### 3. Raumnutzungsanalyse Wespenbussard

Zu einer Raumnutzungsanalyse des Wespenbussards wird zunächst auf die folgende Aussage im Fachgutachten (BFL 2014) verwiesen, die zum damaligen Zeitpunkt auch mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe besprochen worden ist:

*Grundsätzlich ist voranzustellen, dass eine Raumnutzungsanalyse auf Grundlage von Sichtbeobachtungen beim Wespenbussard, anders als z. B. beim Rotmilan, aufgrund der Lebensweise bzw. schweren Erfassbarkeit der Art (viele Flugbewegungen innerhalb des Waldes, Nahrungserwerb z. T. im Wald, starke (auch jahrweise) Varianz der Nahrungsflächen etc.) methodisch bedingt mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Allgemein gelten Wespenbussarde aufgrund ihrer Lebensweise als schwer beobachtbar. Lediglich die Balzflüge, sowie kreisende Individuen über dem Horst sind des Öfteren gut sichtbar. Die Größe des Aktionsraums korreliert mit der Wespensdichte in der Umgebung der Brutstätte und variiert von 8-25 km<sup>2</sup> (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Bestimmung von Nahrungshabitaten ist in vielen Fällen nur schwer möglich, da sich die Tiere bei der Nahrungssuche eher unauffällig verhalten, auf Bäumen ansitzen und teilweise auch zu Fuß durch Wälder schreiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1989). Es ist bei dieser Art unbekannt, welcher Anteil an Flugbewegungen durch rein optisches Beobachten überhaupt erfasst werden kann, bzw. wie viele Flugbewegungen innerhalb von Wäldern oder auf Kronenhöhe – und damit schwer bis gar nicht sichtbar – stattfinden. Die Tatsache, dass bei vielen eigenen Untersuchungen trotz relativ langer Beobachtungszeiten regelmäßig nur wenige Flugbewegungen von Wespenbussarden zu sehen sind, lässt darauf schließen, dass die Anzahl der im verborgenen und niedrig stattfindenden Flüge in Nahrungshabitaten, bzw. zum Horst relativ hoch ist. Das erschwert eine Raumnutzungsanalyse im Vergleich zu Arten wie z. B. dem Rotmilan erheblich und lässt sie in den meisten Fällen (zu niedrige Stichprobengröße) als nicht sinnvoll erscheinen. Die Raumnutzung wurde im vorliegenden Fall zwar nach den Empfehlungen des LUBW im Gelände erfasst. Von einer Darstellung oder statistischen Auswertung in Form von Rasterfrequenzen oder Kernels wird allerdings aus den o. g. Gründen abgesehen. Es erfolgt dagegen eine verbale Beschreibung der Ergebnisse:*

Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Einwendungen der Gemeinde Dobel (beraten durch Herrn Kiffel):

*Bezüglich der Abstände der Wespenbussard-Reviere zur Planung ist zunächst anzumerken, dass die ursprüngliche Planung deutlich umfangreicher war und die geplanten Anlagenstandorte z. T. relativ nahe an den beiden Vorkommen lagen. Um die wichtigsten Flugbereiche der Wespenbussarde frei zu halten wurde dementsprechend umgeplant und die ursprüngliche Planung verworfen und teilweise auf WEA verzichtet, um das Vorhaben für den Wespenbussard verträglich zu gestalten.*

*Dass hinsichtlich des östlichen Wespenbussard-Reviere der empfohlene Abstand von 1000 Meter unterschritten wird, ist möglicherweise auf eine kleinräumige Standortoptimierung zurückzuführen, oder eine Ungenauigkeit bei der Kartenerstellung wodurch der 1000 Meter Abstand für WEA 2 um ca. 50 Meter unterschritten wird. Allerdings erscheint aus fachlicher Sicht die Einschätzung falsch, dass bei einem Abstand von ca. 950 Metern zum Revier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und bei einem Abstand von 1000 Metern (50 Meter mehr) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die von den zuständigen Institutionen formulierten Abstandsempfehlungen sind nicht wie von Herrn Kiffel*

*angenommen starre Ausschlussbereiche oder Schwellenwerte („geltende Regel“), bei deren Unterschreitung Verbotstatbestände erfüllt wären und Planungen unzulässig wären. Vielmehr sind die empfohlenen Abstände als vorsorgliche Orientierungswerte anzusehen, die aber auch einen gewissen Spielraum zulassen. In verschiedenen Bundesländern variieren die Abstandsempfehlungen für die gleiche Art um bis zu 1000 Meter (Bsp. Rotmilan Baden-Württemberg: 1000 Meter, Rotmilan Rheinland-Pfalz: 1500 Meter, Wespenbussard BW: 1000 Meter, Wespenbussard RLP: keine Abstandsempfehlung, Wiedehopf BW: keine Abstandsempfehlung, Wiedehopf RLP: 1000 Meter). Allein dies zeigt schon, dass die empfohlenen Abstände i. d. R. nicht auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen hinsichtlich des des Kollisionsrisikos beruhen und auch in verschiedenen Behörden/Ländern unterschiedlich gehandhabt werden und somit keine allgemein gültigen Regeln aufgestellt werden können.*

*Im Fall der beiden Wespenbussard-Reviere betragen die Abstände der jeweils zwei nächstgelegenen WEA rund 1000 Meter +/- 50 Meter, was aus fachlicher Sicht vertretbar erscheint. Das Herr Kiffel davon ausgeht, dass aufgrund „methodischer Fehler“ (vermutlich ist die bewusst und im Fachgutachten argumentativ erläuterte nicht durchgeführte Raumnutzungsanalyse gemeint) und der (unbeabsichtigten) minimalen Unterschreitung der Abstandsempfehlung ein „Tatbestandsrisiko“ nicht auszuschließen ist, zeigt, dass die Thematik nicht in notwendiger Tiefe betrachtet wird und sich ausschließlich auf einen Grenzwert berufen wird, der in dieser Form auch im BNatSchG nicht gefordert wird.*

Hinsichtlich der nicht dargestellten Raumnutzungsanalyse des Wespenbussards ist - wie im Fachgutachten erläutert - eine Raumnutzungsanalyse i. d. R. nicht sinnvoll durchführbar. Die Flugbewegungen von Wespenbussarden wurden allerdings im Rahmen der Untersuchung vollumfänglich erfasst und dokumentiert, worüber im Fachgutachten eine hinreichende verbale Beschreibung und Bewertung stattfand. Die Anpassung der Planung auf die Vorkommen des Wespenbussards hat dazu geführt, dass der empfohlene Mindestabstand grundsätzlich eingehalten wurde, wenn auch in Bezug auf den einen oder anderen Standort eine geringfügige Unterschreitung aufgrund von Standortoptimierungen erfolgte. Dieses fast vollumfängliche Einhalten des Mindestabstands in Verbindung mit den verbalen Aussagen im Fachgutachten zur beobachteten Raumnutzung, dass u. a. im Bereich der Planung keine regelmäßige Nutzung zu beobachten war, lässt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Das ist in Anbetracht der im Fachgutachten beschriebenen speziellen Lebensweise der Art und der daraus resultierenden vergleichsweise schlecht anzuwendenden und damit ungeeigneten Raumnutzungsanalyse eine aus unserer Sicht wirksame Variante, die beiden Vorkommen zu schützen.

### 3. Ergänzende Erläuterungen zu den Dokumentationen der Einwender

Hinsichtlich der Beobachtungen und Dokumentationen der Einwender zur Avifauna wurde weiter oben bereits auf den Rotmilan eingegangen. Weitere festgestellte Arten der Einwender waren im Wesentlichen Mäusebussard, Turmfalke, Graureiher, Weißstorch, sowie rastende Graugänse. Dokumentierte Zugvogelbeobachtungen liegen nicht vor.

Da die Arten Mäusebussard und Turmfalke nicht windkraftsensibel sind und die Dokumentationen der Einwender nicht darauf schließen lassen, dass die Beobachtungen eine Planungsrelevanz haben, wird darauf nicht weiter eingegangen.

Die als windkraftsensibel eingestufte Art Graureiher wurde per Wildkamera an Gewässern aufgenommen. Die Dokumentationen enthalten keine weiteren Informationen, als die bereits bekannten (BFL 2014), dass Graureiher als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftraten. An der Bewertung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit im Fachgutachten ändert sich nichts.

Als Art, die bei den Untersuchungen zum Fachgutachten (BFL 2014) nicht beobachtet wurde, konnte von den Einwendern ein Weißstorch im Juni und Juli bei der Nahrungssuche auf gemähten Wiesen im Bereich von Langenalb beobachtet werden. Dazu ist anzumerken, dass Weißstörche zu entsprechenden Jahreszeiten vielerorts gelegentlich und räumlich-zeitlich sehr dynamisch auf gemähten Wiesen feststellbar sind. Da der Planungsbereich komplett im Wald liegt, einem Habitat, das von Weißstörchen nicht genutzt wird, ergeben sich durch die Sichtungen eines nahrungssuchenden Weißstorchs in relativ großer Entfernung zu den geplanten WEA keine Hinweise darauf, dass die geplanten WEA Auswirkungen auf Weißstörche haben könnten.

Als Rastvogelart, die von den Einwendern Ende November und im Dezember beobachtet werden konnte ist die Graugans (30 Individuen) zu nennen. Die Lage des Rastplatzes (soweit nachvollziehbar) befand sich relativ weit entfernt von den geplanten WEA, so dass Beeinträchtigungen von rastenden Graugänsen oder gar Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Beobachtungen von Weißstörchen und Graugänsen ist festzuhalten, dass diese bei den Untersuchungen zum Fachgutachten (BFL 2014) nicht festgestellt werden konnten. Die Gründe dafür können vielfältig sein und sind spekulativ. Bei den Weißstörchen kann z. B. die zeitlich-räumliche Dynamik der Flächennutzung dazu führen, dass einzelnen Individuen, die lediglich sporadisch auftreten, im Rahmen der Rastvogeltermine – aufgrund fehlender Anwesenheit – nicht erfasst werden, da nicht täglich beobachtet wird, sondern nur im Rahmen der Sachverhaltsermittlung an ca. 18 Tagen im Verlauf der Brut-, Zug- und Rastsaison. Hinsichtlich der Graugänse ist es möglich, dass diese entweder erst nach dem Ablauf der empfohlenen Kartierungszeit (Mitte November) auftreten, oder die Rastflächen außerhalb des untersuchten Raumes liegen.